



Residenzstadt
Neustrelitz

VO(S)/2021/672

Beschlussvorlage
Stadtvertretung
öffentlich

Festlegung der Frist für die Durchführung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme "Stadtdenkmal Neustrelitz"

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Stadtplanung und Grundstücksentwicklung <i>Antragsteller:</i>	<i>Datum</i> 16.09.2021
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Dezernentenkonferenz (Vorberatung)	27.09.2021	N
Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau (Vorberatung)	12.10.2021	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	18.10.2021	N
Stadtvertretung der Residenzstadt Neustrelitz (Entscheidung)	21.10.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Die Frist, bis zu der die Sanierungsmaßnahme „Stadtdenkmal Neustrelitz“ durchgeführt werden soll, wird entsprechend § 142 (3) Satz 3 BauGB auf den 31.12.2025 festgelegt.

Beratungsergebnis						
Gremium			Sitzung am		TOP	
einstimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltung	laut Beschluss- vorschlag	abweichender Beschluss (Rücks.)

Sachverhalt

§ 235 (4) des Baugestzbuchs (BauGB) regelt, dass Sanierungssatzungen, die vor dem 1. Januar 2007 bekannt gemacht wurden und somit nicht unter die seit diesem Datum geltende gesetzliche Regelung des § 142 (3) Satz 3 BauGB fallen, wonach neben dem Satzungsbeschluss auch eine Durchführungsfrist für die Sanierungsmaßnahmen per Beschluss festzulegen ist, bis zum 31.12.2021 aufzuheben sind. Dies gilt dann nicht, wenn für die Durchführung der Sanierung eine andere Frist durch („nachträglichen“) Beschluss festgelegt wurde. Dem wird mit dem vorliegenden Beschluss entsprochen.

Aktuell wird seitens der Stadt eingeschätzt, dass die noch erforderlichen Sanierungsmaßnahmen innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets nicht vor Ende 2025 abgeschlossen werden können, weshalb auch die entsprechend notwendigen Fördermittel seitens des Landes Mecklenburg-Vorpommern für diesen Zeitraum bewilligt wurden. Sollte sich in den kommenden Jahren herausstellen, dass einzelne Maßnahmen nicht innerhalb dieses Zeitraums realisiert bzw. abgeschlossen werden können, kann jederzeit eine Verlängerung dieser Frist beschlossen werden. Dies ermöglicht wiederum § 142 (3) Satz 4 des BauGB.

Finanzielle Auswirkungen

Im laufenden Haushaltsjahr:			In Folgejahren:		
<input checked="" type="checkbox"/> Nein			<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> jährlich
<input type="checkbox"/> Ja			<input type="checkbox"/> Ja		
<u>Ergebnishaushalt:</u>			<u>Ergebnishaushalt:</u>		
Produkt/ Konto :			Produkt/ Konto:		
	Aufwendungen	Erträge		Aufwendungen	Erträge
Alt:	0 €	0 €	Alt:	0 €	0 €
Neu:	0 €	0 €	Neu:	0 €	0 €
<u>Finanzhaushalt:</u>			<u>Finanzhaushalt</u>		
Produkt/ Konto :			Produkt / Konto:		
Maßnahme-Nr.:			Maßnahme-Nr.:		
	Auszahlungen	Einzahlungen		Auszahlungen	Einzahlungen
Alt:	0 €	0 €	Alt:	0 €	0 €
Neu:	0 €	0 €	Neu:	0 €	0 €
Finanzielle Mittel stehen:					
<input type="checkbox"/>	auf anderem Produktkonto zur Verfügung (Deckungsvorschlag)				
	Ergebnishaushalt:	0 €	Produkt / Konto:		
	Finanzhaushalt:	0 €	Produkt / Konto:		
	Maßnahme-Nr.:				
<input type="checkbox"/>	nicht zur Verfügung (kein Deckungsvorschlag)				
Bemerkungen:					

Anlage/n

Keine

Stadtpräsident

Siegel

Bürgermeister